Gg 11.02.2020

Gießener Linke
Erlengasse 3
35390 Gießen
☎ 0641-58776776
kreisfraktion@linkes-giessen.de

Gießener LINKE

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Func
Riversplatz 1 - 9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 13/1/2020

Gießen, den 11. Febr. 2020

Berichtsantrag – Umsetzung von Ausgleichmaßnahmen im LK Gießen

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die Fraktion Gießener Linke beantragen, der Kreistag möge folgenden Antrag beschließen:

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, im Kreistagsausschuss IUE die folgenden Fragen zu beantworten.

Fragen

1) Über welche Gesetze, Verordnungen, Instrumente oder Kontrollverfahren verfügt der Landkreis bzw. die Untere Naturschutzbehörde, um die Umsetzung der Ausgleichmaßnahmen zu kontrollieren, d. h. der Maßnahmen, die den Natur- bzw. Flächenverbrauch „kompensieren" sollen?
2) Gibt es eine Übersicht oder eine Einschätzung darüber, in welchem Umfang die beschlossenen und gültigen Ausgleichmaßnahmen in den Kommunen auch wirklich realisiert wurden?
3) Über welche Mittel verfügt der Landkreis, um die Durchsetzung der beschossenen Ersatzmaßnahmen zu erreichen, ggf. zu erzwingen?
4) Erschweren die rechtlichen und formalen Auflagen der Eingriff-Ansgleichsregelungen, die auch für Naturschutzexperten fachlich oft nicht mehr nachvollziehbar sind, die Kontrolle und Umsetzung?
5) Werden die zahleichen Ausgleichsmaßnahmen sowohl innerhalb der Städte und Kommunen, aber auch zwischen ihnen hinreichend koordiniert, um ihre potenziell mögliche positive Wirkung im Sinne des Biotopverbundes zu entfalten?
6) Die Ausgleichsmaßnahmen gelten „lebenslang", also so lange, bis der Eingriff in die Natur beseitigt wurde. Welche Verordnungen, Instrumente oder Kontrollverfahren gibt es, um dies zu gewährleisten?
7) Sieht der Landkreis das gesamte Verfahren zur Kontrolle und Überprüfung von Ausgleichmaßnahmen hinreichend rechtlich geregelt oder eher einen notwendigen Regelungsbedarf?

8) Ist trotz Kauf von Ökopunkten oder Ausgleichflächen in anderen Landkreisen oder Regionen bei anhaltend zunehmendem Flächenverbrauch eine Grenze denkbar, die Kompensationsmaßnahmen nicht mehr möglich macht?

Begründung:
Wenn gebaut wird, freuen sich Städte und Gemeinden – dann stehen die Zeichen auf Wachstum. Wenn es aber um den Ausgleich für den damit einhergehenden Natur- und Flächenverbrauch geht, dann hinken Städte und Gemeinden oft ordentlich hinterher.

Beispiel Landkreis Kassel: „Tatsächlich hält sich der Anteil an noch nicht umgesetzten Kompensationsmaßnahmen auf sehr hohem Niveau – so bei den Ausgleichsflächen", sagt Ingo Aselmann, Fachdienstleiter der Unteren Naturschutzbehörde. Mit anderen Worten: Zwar wurde und wird allerorts gerne gebaut. Jedoch werde nicht immer gleich dafür gesorgt, dass der gesetzlich vorgegebene Ausgleich auch wirklich umgesetzt werde. Aselmann: „Tatsächlich stehen die Kommunen im Landkreis Kassel bei der Realisierung von Kompensationsflächen mit etwa 40 Prozent im Soll". (HNA, 24.4.18)
Auch in einzelnen Kommunen des LK Gießen hat die Diskussion um das Problem begonnen.

Die *Eingriffsregelung* (auch Eingriffs-Ausgleichs-Regelung) ist im deutschen Recht das bedeutendste Instrument zur Durchsetzung von Belangen des Naturschutzes, das in der „Normal-Landschaft" greift, also auch außerhalb naturschutzrechtlich gesicherter Gebiete. Grundidee ist ein generelles Verschlechterungsverbot für Natur und Landschaft. Mit der Eingriffsregelung sollen negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft (Beeinträchtigungen) vermieden und minimiert werden. Des Weiteren sollen nicht vermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes ausgeglichen werden.
Der Begriff des Eingriffes wird im § 14 Abs. 1 BNatSchG definiert. Der Inhalt lautet:

> „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können."

Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Das ist regelmäßig der Fall, wenn die Anforderungen an die gute fachliche Praxis erfüllt werden.
Die sich aus dem Eingriff ergebenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind funktional auszugleichen, oder es sind gleichwertige andere Aufwertungen vorzunehmen. Der früher im Gesetz verankerte Vorrang der (funktionalen) Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den (an anderer Stelle oder zugunsten anderer Naturgüter erfolgenden) Ersatzmaßnahmen ist mit dem Gesetz von 2009 entfallen.

Was vom Konto der Natur abgehoben wurde, soll ihm wieder zugefügt werden. Und zwar möglichst „gleichartig und gleichwertig" durch sogenannte Ausgleichsmaßnah-

men (z.B. kann der Ausgleich für ein Nahrungsareal eines Weißstorches nur schwer durch Anlage einer Obstbaumwiese erreicht werden, da Störche nun einmal keine Äpfel fressen), oder zumindest „gleichwertig" durch sogenannte „Ersatzmaßnahmen" (die vorgenannte Obstbaumpflanzung könnte eine solche Ersatzmaßnahme sein).

Hessen hat mit der Kompensationsverordnung ein entsprechendes Regelwerk festgelegt. Die neuen Regelungen der Kompensationsverordnung zielen darauf ab, Naturschutzmaßnahmen sinnvoll zu bündeln, indem Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Natura 2000-Gebiete gelenkt werden sollen. Andererseits sollen die landwirtschaftlich hochwertigen Nutzflächen bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen geschont und die landwirtschaftlichen Betriebe dadurch entlastet werden.

Ersatzzahlungen
Sind Ausgleich oder Ersatz nicht möglich, so fordert § 15 BNatSchG eine Ersatzzahlung, die für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an anderer Stelle verwandt werden soll. Diejenigen, die real Ausgleich oder Ersatz leisten können, sollen nicht schlechter gestellt werden als jene, denen dies unmöglich ist. Wer Naturschutzprojekte durchführen möchte kann hierfür Mittel aus den Ersatzzahlungen beantragen.

Eingriffs- und Ausgleichsplanung
Bei Bauvorhaben im Außenbereich und bei Planfeststellungsverfahren ist eine Eingriffs- und Ausgleichsplanung (§ 7 der Kompensationsverordnung) erforderlich. Hierbei ist z.B. anzugeben, aus welchen Gründen der Eingriff für zulässig gehalten wird, ob Alternativen in Betracht kommen und ggf. in welcher Form die "Wiedergutmachung" der Schäden an Naturhaushalt und Landschaftsbild erfolgt. Bei der Eingriffs-Ausgleichsplanung und der Ermittlung der Ausgleichsabgabe sind u.a. folgende Vorschriften zu beachten:

Eingriffsregelung im Innenbereich (Bauplanungsrecht)
Wer bis Jahresende 1997 im Bereich eines alten Bebauungsplans (vor 1993 in Kraft) oder in besiedelten Bereichen ohne Bebauungsplan (sog. "im Zusammenhang bebaute Ortsteile") baute, musste in der Regel bei seinem Bauvorhaben einen Eingriffs- Ausgleichsplan vorlegen. Aufgrund dieses Planes setzte die Naturschutzbehörde eine Ausgleichsabgabe fest. Durch das Bau- und Raumordnungsgesetz 1998, das zum 1.1.1998 in Kraft trat, gilt diese Abgabenpflicht nicht mehr für Vorhaben, die nach diesem Datum errichtet wurden.

Ferner hat der Bundesgesetzgeber die Vorschriften für die Aufstellung der Bebauungspläne verschärft. Das Baugesetzbuch sieht jetzt vor, dass Bauleitpläne zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung auf kommunaler Ebene dienen und die Belange des Bodenschutzes beachten müssen. Gemeinden müssen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der Landschaft im notwendigen Umfang kompensieren. Ein „Übergehen" der Naturschutzbelange in der Bauleitplanung ist schwerer geworden. Zusätzlich haben die Gemeinden Vorschriften des Artenschutzes und des Biotopschutzes zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Hamel
Fraktionsvorsitzender

Marcus Link
stellv. Fraktionsvorsitzender